

25.10.22

AIS

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2023 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2023 - InsoGeldFestV 2023)

A. Problem und Ziel

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz betrug in den Jahren 2013 bis 2020 jeweils 0,15 Prozent (§ 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)). Abweichend hiervon wurde der gesetzliche Umlagesatz für das Kalenderjahr 2021 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) auf 0,12 Prozent festgesetzt. Seit dem 1. Januar 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz gemäß § 360 SGB III wieder 0,15 Prozent.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nach § 361 Nummer 1 SGB III dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer Umlagesatz angesetzt werden, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Von der Verordnungsermächtigung wurde in den Jahren 2016 bis 2020 und für das Jahr 2022 Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2023 liegen vor.

B. Lösung

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2023 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 361 Nummer 1 SGB III auf 0,06 Prozent festgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft folgt aus der notwendigen Anpassung des Umlagesatzes ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht messbarer Höhe. Umstellungsaufwand unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der „One in, one out“ – Regel der Bundesregierung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Sozialversicherungsträger) folgt aus der notwendigen Anpassung des Umlagesatzes ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht messbarer Höhe.

F. Weitere Kosten

Durch die Festsetzung des Umlagesatzes entstehen der Wirtschaft keine über die zu zahlende Umlage hinausgehenden Kosten.

25.10.22

AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für
das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2023
(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2023 - InsoGeldFestV 2023)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 20. Oktober 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld
für das Kalenderjahr 2023 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2023 –
InsoGeldFestV 2023)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenz- geld für das Kalenderjahr 2023

(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2023 – InsoGeldFestV 2023)

Vom ...

Auf Grund des § 361 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

§ 1

Umlagesatz

Der für die Finanzierung des Insolvenzgeldes erhobene Umlagesatz nach § 358 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Kalenderjahr 2023 auf 0,06 Prozent festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz betrug in den Jahren 2013 bis 2020 jeweils 0,15 Prozent (§ 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)). Abweichend hiervon wurde der gesetzliche Umlagesatz für das Kalenderjahr 2021 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) auf 0,12 Prozent festgesetzt. Seit dem Jahr 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz gemäß § 360 SGB III wieder 0,15 Prozent.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist nach § 361 Nummer 1 SGB III dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Von der Verordnungsermächtigung wurde in den Jahren 2016 bis 2020 und im Jahr 2022 Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2023 liegen vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2023 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 361 Nummer 1 SGB III auf 0,06 Prozent festgesetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Indem der Verordnungsentwurf die Finanzierung des Insolvenzgeldes sichert, ohne die Arbeitgeber übermäßig zu belasten, berücksichtigt er die Ziele der sozialen Verantwortung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung.

3. Demografische Auswirkungen

Der Verordnungsentwurf berührt nicht die Demografiestrategie der Bundesregierung.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft und die Verwaltung (Sozialversicherungsträger) folgt aus der notwendigen Anpassung des Umlagesatzes ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht messbarer Höhe.

6. Weitere Kosten

Durch die Festsetzung des Umlagesatzes entstehen der Wirtschaft keine über die zu zahlende Umlage hinausgehenden Kosten.

7. Weitere Verordnungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

VI. Befristung; Evaluation

Die Festsetzung des Insolvenzgeldumlagesatzes gilt für das Kalenderjahr 2023.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Umlagesatz)

Die Insolvenzgeldumlage wird von den Arbeitgebern getragen und finanziert den Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld. Nach § 358 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB III ist die monatliche Umlage nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Falle einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehören das Insolvenzgeld (§§ 165 ff. SGB III) einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 175 SGB III), die Verwaltungskosten und die Kosten für den Einzug der Umlage sowie die Kosten für die Prüfung der Arbeitgeber (§ 358 Absatz 3 SGB III).

Die Festsetzung des Umlagesatzes ist grundsätzlich antizyklisch auszugestalten. In konjunkturell guten Jahren sollen Rücklagen für Krisenzeiten aufgebaut werden. Zugleich sollen Arbeitgeber nicht mit einem Umlagesatz belastet werden, der mittelfristig über dem Bedarf der Insolvenzgeldaufwendungen liegt. Der Umlagesatz wird anhand einer makroökonomischen Zeitreihenbetrachtung sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklung und der Projektion voraussichtlicher Einnahmen und Aufwendungen aus der Umlage angelehnt an die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung festgesetzt.

Die bisherige Finanzentwicklung der Insolvenzgeldumlage und die aktuelle konjunkturelle Lage ermöglichen eine Senkung des Umlagesatzes für das Jahr 2023 auf 0,06 Prozent. Dieser Umlagesatz führt voraussichtlich zu fast ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben. Diese Prognose berücksichtigt bereits die Erwartung einer wieder steigenden Anzahl von Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2023. Eine Insolvenzelle aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte weiterhin vermieden werden, auch da staatliche Unterstützungsmaßnahmen bis in das Jahr 2022 verlängert wurden. Durch deren Auslaufen, derzeit steigende Energie- und Rohstoffpreise, Lieferengpässe und gestiegene Arbeitskosten könnte es im Laufe des Jahres 2023 vermehrt zu Unternehmensinsolvenzen kommen. Entsprechend wird eine wieder ansteigende Gesamtausgabenentwicklung beim Insolvenzgeld für das

Jahr 2023 erwartet. Demzufolge wird von Insolvenzgeldausgaben von 832 Millionen Euro im Jahr 2023 ausgegangen.

Dieser Ausgabenentwicklung steht eine Steigerung der Bruttoentgeltsumme aller umlagepflichtigen Arbeitgeber von voraussichtlich rund 1,148 Billionen Euro im Jahr 2022 auf voraussichtlich rund 1,194 Billionen Euro im Jahr 2023 gegenüber. Im Jahr 2022 wird ein Überschuss aus der Insolvenzgeldumlage in Höhe von rund 500 Millionen Euro erwartet. Voraussichtlich wird sich somit bis Ende des Jahres 2022 eine Rücklage von rund 2,273 Milliarden Euro aus der Umlage gebildet haben. Die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der dem Kalenderjahr 2023 vorhergehenden fünf Kalenderjahre 2018 bis 2022 werden voraussichtlich rund 775 Millionen Euro betragen. Da auch die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, soll ein niedriger Umlagesatz für das Kalenderjahr 2023 vorgesehen werden.

Ein Umlagesatz von 0,06 Prozent im Jahr 2023 könnte zu einem leichten Abschmelzen der bereits akkumulierten Rücklage führen, denn er lässt einen negativen Saldo von rund - 100 Millionen Euro erwarten. Folglich wird die Rücklage aus der Umlage voraussichtlich auf rund 2,102 Milliarden Euro zum Ende des Jahres 2023 sinken.

Eine Senkung des Umlagesatzes auf 0,06 Prozent entlastet die Arbeitgeber und erhält zugleich die Fortschreibung einer stabilen Rücklage. Mit der Höhe des Umlagesatzes wird sowohl der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung als auch potenziellen statistischen und konjunkturellen Unwägbarkeiten Rechnung getragen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.